

derung neuer Arbeits- und Zuchtmethoden erheblich zu steigern, wird nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Förderung der Kleintierzucht zur Aufzucht und Veredelung von Kleinterrassen, wie

landwirtschaftliches	
Geflügel,	Hunde,
Rassegeflügel,	Bienen,
Ziegen,	Seidenraupen,
Kaninchen,	Pelztiere,

wird der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) übertragen.

(2) Zu diesem Zweck errichtet die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) bei ihrem Zentralverband und bei ihren Landesverbänden je eine Abteilung „Kleintierzucht“ mit entsprechenden Fachsparten (Abs. 1).

§ 2

(1) Nur diejenigen örtlichen Vereinigungen der Kleintierzüchter sind berechtigt, sich mit Kleintierzucht zu befassen, welche die Mitgliedschaft beim Kreisverband der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) erworben haben.

(2) Die dem Kreisverband der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) angehörenden Vereinigungen der Kleintierzüchter bilden Kreisarbeitsgemeinschaften, in denen die Fachsparten der Kleintierzüchter (§ 1 Abs. 1) gemeinsam je einen Vertreter entsenden.

(3) Die Kreisarbeitsgemeinschaften der Kleintierzüchter haben die Aufgabe, die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Kreisverband — bei ihren Entscheidungen in Fragen der Kleintierzucht beratend zu unterstützen.

(4) Die Kreisarbeitsgemeinschaft der Kleintierzüchter wird unter dem Vorsitz des Beauftragten der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Kreisverband — tätig sein. g g

(1) Die Herdbücher sind beiden Abteilungen Kleintierzucht der Landesverbände der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) zu führen.

(2) Das Stammbaumregister für Hunde und das Herdbuch für Bienen werden bei der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Zentralverband — geführt.

(3) Das Herdbuch für Angorakaninchen wird beim Landesverband der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) geführt.

§ 4

(1) Die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) sind für die örtlichen Kleintierzuchtvereinigungen verbindlich.

(2) Die örtlichen Kleintierzuchtvereinigungen haben sich bei den zuständigen Ämtern der Deutschen Volkspolizei zur Registrierung anzumelden, nachdem ein Sichtvermerk der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Kreisverband — auf der Anmeldung vorhanden ist.

§ 5

(1) Die Aufgaben der bisherigen bestehenden Verbände, welche Vereinigungen von Kleintierzüchtern in Kreisen, Ländern oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zusammenfassen, gehen auf die entsprechenden Organisationen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) über.

(2) Das Vermögen dieser Verbände wird von derjenigen Organisation der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) übernommen, auf welche die Aufgaben nach Abs. 1 übergegangen sind. Diese haftet für die bisherigen Verbindlichkeiten.

(3) Das übernommene Vermögen darf nur für die Sparten der Kleintierzucht Verwendung finden, für die es ursprünglich bestimmt war.

(4) Die Verbände nach Abs. 1 sind im Vereinsregister zu löschen. g g

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik im gegenseitigen Einvernehmen und unter Hinzuziehung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) -r- Zentralverband.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Änderung der Verordnung über die Reorganisation der volkseigenen Industrie.

Vom 29. März 1951

Die Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Reorganisation der volkseigenen Industrie (GBl. S. 1233) wird wie folgt geändert:

I.

Im § 15 Abs. 1 lautet der 2. Satz:

„Die Reorganisation muß jedoch bis zum 30. April 1951 abgeschlossen sein.“

II.

Im § 18 lautet der 2. Satz:

„Dieses Statut ist bis zum 30. April 1951 dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen und muß am 1. Mai 1951 in Kraft treten.“

Berlin, den 29. März 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär